

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse
Band: 107 (2016)
Heft: 5

Artikel: Noch nicht alle Fragen sind geklärt
Autor: Föhse, Kathrin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-857129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch nicht alle Fragen sind geklärt

Eigenverbrauchsgemeinschaften: Rechtlicher Rahmen heute und morgen

Der Umgang der EVUs mit Endverbrauchern, die selber auch Strom produzieren, ist unterschiedlich. Der gesetzliche Rahmen ist relativ offen und lässt den Betroffenen einigen Spielraum. Vieles bleibt dabei aber unklar. Dies bietet zum einen Chancen, den Spielraum optimal auszunutzen. In einem Umfeld mit handfesten Interessenkonflikten birgt es aber auch Risiken, sodass nun auch der Gesetzgeber die Regulierungsschraube anzieht. Nachfolgend werden Eckpunkte der heutigen Rechtslage dargelegt, um sie anschliessend mit den Regeln zu vergleichen, die das Parlament nun beschlossen hat.

Kathrin Föhse

In der Frühlingssession 2016 nahm der Nationalrat die Differenzbereinigung zur Gesetzesvorlage der Energiestrategie 2050 des Bundes (ES 2050) in Angriff. Freilich geht es dabei um eine Gesamtenergiestrategie, die z.B. auch die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen oder die Gasversorgung betrifft. Dennoch befasst sich ein Grossteil der Bestimmungen mit der Stromversorgung. Dabei geht es nicht nur um die Förderung der Produktion aus erneuerbaren Energien oder um Fragen zum Umgang mit Kernkraftwerken, sondern auch um Modifizierungen der schweizerischen Strommarktordnung.

In diese Kategorie fallen auch – obwohl im EnG und nicht im StromVG angesiedelt – die neuen Regeln zu den sogenannten Eigenverbrauchsgemeinschaften (nachfolgend EVGs): Nachdem das Parlament über die Parlamentarische Initiative 12.400 eine Grundsatzbestimmung zum Eigenverbrauch im EnG verankerte^[1], führte nun ein Antrag aus dem Nationalrat anlässlich der Debatte zur ES 2050 zu weiteren Anpassungen des Gesetzes in diesem Bereich. Diese wurden mittlerweile vom Ständerat überarbeitet und sind nun weitgehend vom Nationalrat bestätigt worden. Übersteht die ES 2050 die Schlussabstimmung und ein allfälliges Referendum, dürften die neuen Regeln gegen Anfang 2018 in Kraft treten.

Was gilt heute?

Die Rechtslage in Bezug auf EVGs ist heute sehr offen, vieles ist unklar. Dies rührt u.a. daher, dass sich die Themenkreise überlagern: Einschlägige Regeln finden sich unter anderem in der Strommarktordnung (StromVG und StromVV), im allgemeinen Energierecht (EnG, EnV), im Recht über Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen (EleG und Ausführungserlasse), aber zu einem wesentlichen Teil auch im Bundesprivatrecht (v.a. OR), so namentlich im Kauf-, Miet- und Pachtrecht und im Gesellschaftsrecht. Unter Umständen sind gar kantonale Bestimmungen zu beach-

ten. Gewisse Fragen sind mittlerweile durch die Rechtsprechung beantwortet worden – heraus sticht hier der Leitentscheid des Bundesgerichts zu den Arealnetzen.^[2] Anderes befindet sich gegenwärtig in den Mühlen der Justiz, so z.B. Fragen zur Rechtslage beim Messwesen. Den Betroffenen bleibt somit nicht viel mehr, als sich am spärlich Gesicherten und den rechtlichen Grundprinzipien auszurichten. Dementsprechend gibt es unzählige Aspekte zu beachten und – sowohl technisch wie auch rechtlich – beinahe unbegrenzte Möglichkeiten bei der Ausgestaltung. Nachfolgend geht es nur darum, in grober Weise zentrale Aspekte des heutigen Rechtsrahmens für EVGs hervorzuheben, um die Änderungen in Bezug auf das zukünftige Recht anschaulicher zu machen.

Grundsatz

Wer Strom produziert, kann diesen am sogenannten «Ort der Produktion» sowohl selber verbrauchen, wie auch an einen beliebigen Dritten, mit einschliessend an sogenannte «feste Endverbraucher», verkaufen. Dies gilt auch bei Arealnetzen, solange dafür nicht das Netz eines Netzbetreibers gemäss StromVG beansprucht werden muss – was Letzterer allerdings mit Anspruch auf Entgelt genehmigen könnte – oder dadurch nicht der stabile Netzbetrieb

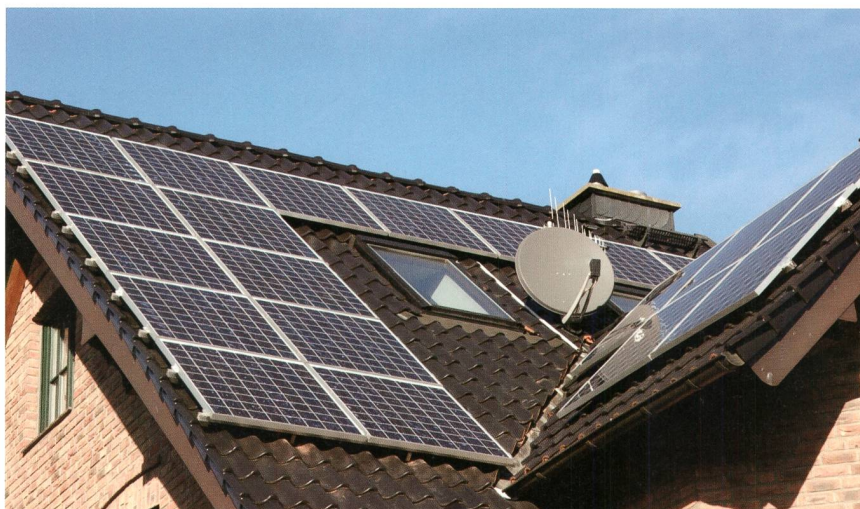


Bild 1 Mit der zunehmenden Autarkie der Endverbraucher, die auch Strom produzieren, ergeben sich neue rechtliche Fragestellungen.

beeinträchtigt würde. Daraus folgt u.a., dass alle Endverbraucher in der EVG hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt liegen müssen.

Endverbraucher innerhalb der EVG behalten in jedem Fall ihren Anspruch auf Grundversorgung aus Art. 6 StromVG (bzw. Art. 7 StromVG). Sie sind somit grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie sich der EVG anschliessen oder ob sie sich gänzlich vom lokalen EVU – gemäss Terminologie des StromVG dem Netzbetreiber – versorgen lassen wollen. Sofern sie noch Strom vom lokalen EVU beziehen, was die Regel sein dürfte, werden sie z.B. auch eine allfällige Grundgebühr zu entrichten haben. Das EVU bzw. der Netzbetreiber bleibt also Grundversorger. Die Endverbraucher innerhalb der EVG haben wie alle anderen Endver-

braucher nur dann einen Anspruch auf Netzzugang – also das Recht, den Strom auf dem freien Markt einzukaufen [3] – wenn sie jeweils selber die Verbrauchsschwelle von 100 MWh pro Jahr erreichen. Eine Bündelung im Sinne einer Aufaddierung der einzelnen Jahresverbrauchswerte verschafft nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Netzzugang, auch wenn dadurch die Verbrauchsschwelle überschritten würde. Die EVG ist heute kein Endverbraucher im Sinne des StromVG.

Wie ist eine EVG rechtlich einzuordnen?

Die Rechtsverhältnisse innerhalb der EVG wie auch zwischen den einzelnen EVG-Mitgliedern und dem zuständigen EVU/Netzbetreiber sind teilweise pri-

vatrechtlich geprägt oder basieren zumindest auf vertraglichen Abmachungen. Aus Sicht des EVUs empfiehlt es sich, frühzeitig darauf hinzuwirken, dass die EVG einen einzigen Ansprechpartner, d.h. einen Geschäftsführer, nominiert und diesen auch gehörig bevollmächtigt, für die EVG beziehungsweise die betroffenen Personen zu handeln. In aller Regel sieht sich das EVU dann einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR gegenüber, was freilich nicht zwingend ist. Diese setzt sich aus festen oder – wohl etwas weniger häufig – freien Endverbrauchern zusammen, die selbst Grundeigentümer (häufig Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter sind. Der Anlagebetreiber/Eigentümer kann, muss dabei aber nicht, auch der EVG angehören.

Mit den an der EVG beteiligten Personen schliesst das EVU sinnvollerweise einen schriftlichen Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festhält, soweit diese nicht ohnehin schon gesetzlich vorgegeben sind. So namentlich die Abrechnungsmodalitäten, Regeln zum Messwesen, zur gegenseitigen Information und Datenbereitstellung, zur Kostentragung, zum Einsatz von Speichern oder zum Umgang mit Wechsellern in der EVG. Die EVG ist selber dafür verantwortlich, das Innenverhältnis zu regeln. Das EVU wird – um Problemen vorzubeugen – indes gut daran tun, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass sich die EVG eine klare Grundordnung gibt. Dies kann namentlich durch Beratung und ggf. durch das Erstellen von Musterverträgen erfolgen, was heute auch bereits rege praktiziert wird. Bei der Tarifierung gibt es unter Umständen die Möglichkeit, für Endverbraucher mit Eigenverbrauch bzw. in EVGs eine eigene Kundengruppe zu schaffen. [4]

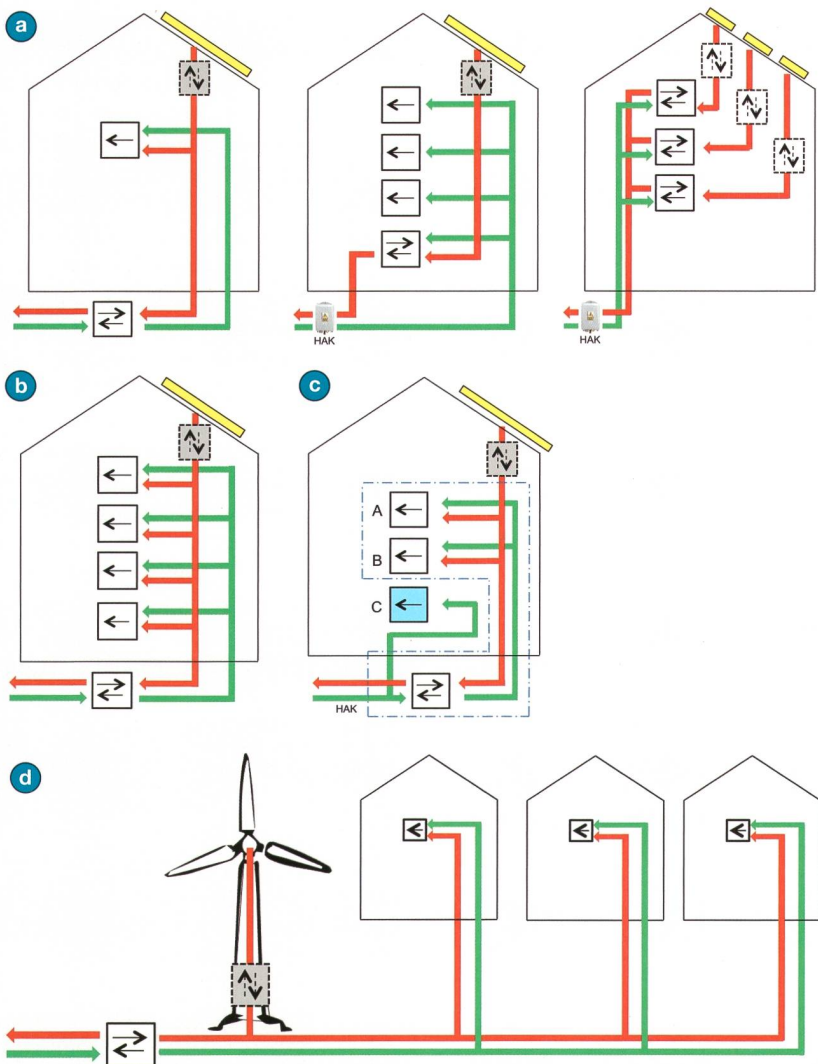


Bild 2 Verschiedene Möglichkeiten von Eigenverbrauchern: Ein Endverbraucher am Ort der Produktion (a), mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, die alle Teil der EVG sind (b), Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, die nicht alle Teil der EVG sind (c), mehrere Gebäude am selben Netzanschlusspunkt (d).

Wer ist bei Streitigkeiten zuständig?

Diese Frage, wer bei einem Rechtsstreit der Beteiligten für den Entscheid zuständig ist, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Es gibt an sich zwei, unter Umständen gar drei Möglichkeiten: In erster Linie in Frage kommt entweder ein Zivilgericht oder die ElCom. Entscheidend ist dabei der Gegenstand des Rechtsstreites. Streitigkeiten aus dem Innenverhältnis der EVG liegen tendenziell eher in der Zuständigkeit von Zivilgerichten. Im Verhältnis EVU-EVG sieht es etwas anders aus: Als Faustregel wird man sagen können, dass eher eine Zuständigkeit der El-

Com gegeben ist, wenn sich eine Partei auf eine Bestimmung aus dem StromVG oder dem EnG stützt. Streitet man sich über andere Abreden aus dem Vertrag, z.B. die Abrechnungsmodalitäten, Informationspflichten oder über Haftungsfragen bei Vertragsverletzungen, kann auch ein Zivilgericht zuständig sein. Ist das Rechtsverhältnis zwischen EVU und Endverbraucher als öffentlich-rechtlich einzustufen, hat z.B. das betreffende EVU als Teil der Verwaltung eines Gemeinwesens Verfügungskompetenz, kann anschliessend auch ein kantonales Verwaltungsgericht zuständig sein. Es wird folglich jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein, wie sich der Rechtsweg gestaltet.

Was gilt morgen?

Treten die nun auch vom Nationalrat verabschiedeten Regeln zu EVG in Kraft, werden einige, nun noch offene Dinge klargestellt oder zumindest konkretisiert. Überdies gäbe es auch Änderungen im Vergleich zum heute geltenden Recht, die nachfolgend grob skizziert werden sollen.

Recht zum Zusammenschluss und der Ort der Produktion

Die heute in Art. 7 und 7a EnG enthaltene Grundnorm zum Eigenverbrauch wird in Art. 18 des Entwurfs des EnG (E EnG) insofern konkretisiert, als klargestellt wird, dass auch die Veräusserung von selbst produziertem Strom zum Verbrauch am Ort der Produktion als Eigenverbrauch gilt. Neu soll das EnG den betroffenen Grundeigentümern gegenüber dem Netzbetreiber ausdrücklich einen Anspruch darauf vermitteln, sich zum Zweck des Eigenverbrauchs zusammenschliessen zu können. Das Gesetz vermeidet es indes, den Begriff der EVG zu verwenden – es spricht in der aktuellen Fassung des Entwurfs von «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch». Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei der EVG nicht etwa um ein neues gesellschaftsrechtliches Institut handelt. Es bleibt dabei, dass die EVG in der Regel eine einfache Gesellschaft nach OR bildet bzw. die Betroffenen grundsätzlich frei darin sind, sich untereinander zu organisieren. Weiterhin zulässig bleibt es auch, dass der lokale Netzbetreiber im Auftrag der EVG Dienstleistungen, z.B. bei der Messung, erbringt.

Ein wichtiges Element der neuen Regelung ist der «Ort der Produktion». Der Begriff existiert zwar bereits im heutigen Recht. Der Bundesrat soll neu aus-

drücklich die Pflicht erhalten, diesen Ort zu definieren und auch einzugrenzen. Was ist dabei die materielle Stossrichtung? Zunächst soll die gegenwärtig wohl herrschende Auffassung bestätigt werden, dass der Anspruch auf Eigenverbrauch nur gegeben ist, solange dafür lediglich die eigenen, «privaten» Leitungen, in der Regel die Hausinstallation, beansprucht werden müssen. Eine Inanspruchnahme des Netzes des lokalen Netzbetreibers wird dieser verweigern können. Weiter soll sich der «Ort der Produktion» im Sinne einer Faustregel räumlich nur dann über mehrere Parzellen erstrecken können, wenn die betroffene Baute selbst auf mehreren Parzellen steht oder mehrere Bauten auf unmittelbar aneinander grenzenden Parzellen eine geschlossene bauliche Einheit bilden. Zu weit ginge es danach – darin war man sich im Rahmen der Erarbeitung einig –, aus einem ganzen Stadtquartier, einer grossen Industriezone oder einem grossen Arealnetz eine EVG zu machen. Dabei ging es dem Gesetzgeber auch darum, dass nicht die Regeln des StromVG umgangen oder Parallelstrukturen errichtet werden. Es wird sich zeigen, wie der Bundesrat die Verordnung im Einzelnen ausgestaltet.

Mieter und Pächter

Für den Umgang mit Mietern und Pächtern innerhalb der EVG sieht der nun von beiden Kammern verabschiedete Erlasstext besondere Bestimmungen vor. So können die betroffenen Grundeigentümer – anders als noch im heutigen Recht – grundsätzlich die Teilnahme ihrer Mieter oder Pächter an der EVG vorsehen. Die Grundeigentümer gelangen dadurch in eine ähnliche Rechtsstellung wie die Netzbetreiber und haben dafür zu sorgen, dass die Mieter und Pächter jederzeit zu angemessenen Tarifen mit Strom versorgt sind. Regelmässig werden sie dazu auch Strom vom lokalen EVU beziehen müssen. Dem Bundesrat werden im Gesetz Kompetenzen eingeräumt, dieses Rechtsverhältnis (Eigentümerschaft – Mieter/Pächter) in wesentlichen Punkten zu gestalten.

Mieter und Pächter haben im neuen Modell nur noch – aber immerhin – bei der Einführung des Eigenverbrauchs durch die Eigentümerschaft das Recht, sich zu entscheiden, ob sie an der EVG teilnehmen oder sich weiterhin vom lokalen EVU versorgen lassen wollen. Nach diesem Zeitpunkt haben sie diesen

Anspruch nur noch, sofern die Grundeigentümer ihren Versorgungspflichten nicht ausreichend nachkommen. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, Stabilität in das System zu bringen und der Eigentümerschaft eine bessere Investitionssicherheit zu geben. Erfüllt ein Mieter oder Pächter die entsprechenden Voraussetzungen, kann er demgegenüber nach wie vor jederzeit, natürlich unter Einhaltung der entsprechenden Fristen, einen Anspruch auf Netzzugang nach Art. 13 Abs. 1 StromVG geltend machen.

Verhältnis EVG – Netzbetreiber und Netzzugang

Die EVG verfügt im neuen Modell gegenüber dem Netzbetreiber von Gesetzes wegen gemeinsam über einen einzigen Messpunkt und ist wie ein einziger Endverbraucher gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG zu behandeln. Dies gilt auch in Bezug auf die Messeinrichtung und die Messung.

Dass die EVG wie ein einzelner Endverbraucher zu behandeln ist, hat wichtige Konsequenzen: Namentlich soll künftig der Jahresverbrauch der gesamten EVG für die Frage des Netzzugangs nach Art. 13 Abs. 1 StromVG massgebend sein. Überschreitet der kumulierte Verbrauch der einzelnen EVG-Mitglieder also die Schwelle von 100 MWh pro Jahr, kann die EVG ihren Strom am Markt einkaufen, soweit sie ihn nicht selber produziert. Um Missbräuchen vorzubeugen, besteht der Anspruch auf Schaffung einer EVG nur dann, wenn die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt erheblich ist. Dadurch soll vermieden werden, dass Kleinanlagen in Betrieb genommen werden, um über das Vehikel EVG im freien Markt Strom einkaufen zu kön-

Branchendokument

Handbuch Eigenverbrauchsregelung

Im September 2014 hat eine Arbeitsgruppe des VSE das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) [7] publiziert. Dieses soll helfen, die Eigenverbrauchsregelung umzusetzen und den Akteuren der Branche, insbesondere den Verteilnetzbetreibern, einheitliche Vorschläge zur Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Das Dokument wird in den nächsten Monaten an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die aktuelle Version kann auf www.strom.ch im Bereich «Downloads» heruntergeladen werden.

nen. Ebenso wird der Bundesrat Bestimmungen zum Messverfahren erlassen können, namentlich beim Einsatz von Stromspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

Eigenverbrauch, Netznutzungsentgelt und Zuständigkeiten

Zu einigen Diskussionen führte die Frage der Beteiligung von Endverbrauchern mit Eigenverbrauch am Netznutzungsentgelt. Nicht zu Unrecht wurde kritisiert, dass Personen im Eigenverbrauch im heutigen System aufgrund des Ausspeisepinzips teilweise nur unzureichend die Netzkosten mittragen, obwohl sie jederzeit Strom aus dem Netz beziehen können. Das neue Recht sieht nun ausdrücklich vor, dass sich die Netznutzungstarife am Bezugsprofil und nicht am Verbrauchsprofil zu orientieren haben. Damit, so ist in der Botschaft des Bundesrates nachzulesen, können der Gesamtbezug, netzbelastende Bezugsspitzen oder die Anschlussleistung berücksichtigt werden, wovon man sich eine verursachergerechtere Bildung von Kundengruppen verspricht.^[5] Eine im Ständerat aufgenommene Vorschrift, wonach der Bundesrat für Endverbraucher mit einer Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung von weniger als 10 kVA besondere Vorschriften vorsehen kann, hat der Nationalrat in der Frühlingssession wieder aus dem Gesetz gestrichen.^[6] Es bleibt abzuwarten, wie der Ständerat in der Sommersession mit dieser Differenz umgeht.

Weiter soll das Netznutzungsentgelt nicht nur den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung, sondern auch einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen. Dadurch sollen Netzbetreiber die Möglichkeit haben, mit den Netzтарifen Anreize zur effizienten Nutzung der Netze zu setzen, um damit vermeidbare Leistungsspitzen zu brechen.

In Bezug auf die Frage der Zuständigkeit bei Streitigkeiten enthält das Gesetz nun für die einzelnen Konstellationen eine Zuweisung entweder an die ElCom oder die Zivilgerichte.

Résumé

Toutes les questions ne sont pas résolues

Communautés d'autoconsommateurs : le cadre juridique d'aujourd'hui et de demain

La situation juridique relative aux « communautés d'autoconsommateurs » est actuellement très incertaine, avec de nombreux éléments flous, en partie car les thématiques se recourent. Les règles applicables dans ce domaine sont à chercher notamment dans la législation régissant le marché de l'électricité (LApEl et OApEl), dans le droit de l'énergie en général, dans le droit sur la construction et l'exploitation d'installations électriques, mais aussi – et surtout – dans le droit privé fédéral. Il faut même parfois tenir compte de dispositions cantonales. Certaines questions ont depuis trouvé une réponse via la jurisprudence, mais d'autres aspects se trouvent encore dans les rouages de la justice.

Les parties concernées n'ont donc pas vraiment d'autre choix que de s'aligner sur les principes juridiques de base. Conséquence: d'innombrables éléments sont à prendre en compte. Le présent article expose les grandes lignes de la situation juridique actuelle et les compare avec les nouvelles règles adoptées par le Parlement dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050, lors de la session de printemps 2016. Si la Stratégie énergétique survit au vote final et à un éventuel référendum, les nouvelles règles devraient entrer en vigueur début 2018.

À travers les nouvelles dispositions, les conditions-cadres de la consommation propre changent elles aussi sur certains points importants. Ainsi, la communauté d'autoconsommateurs est pour la première fois mentionnée dans la loi et assimilée à un consommateur final distinct, ce qui a certaines répercussions, notamment le droit à avoir accès au réseau.

Cependant, de nombreuses questions resteront sans réponse. La loi ne réglementera ici que des lignes générales ou uniquement certains aspects. Reste donc à espérer que la possibilité demeurera de trouver des solutions individuelles et appropriées à l'intérieur du cadre prédéfini.

Se

Fazit

Treten die Gesetzestexte zur Energiestrategie in Kraft, ändern sich die Rahmenbedingungen beim Eigenverbrauch in einigen wichtigen Punkten. Die EVG wird im Gesetz erstmals erfasst und im Ergebnis einem einzelnen Endverbraucher gleichgestellt – verbunden mit einigen Konsequenzen, namentlich dem Recht auf Netzzugang. Dennoch werden auch künftig viele Fragen offenbleiben. Das Thema ist zu vielschichtig, um alle erdenklichen Konstellationen und Umsetzungsformen zu erfassen. Das Gesetz – und auch später die Verordnung – wird hier nur Grundzüge oder gewisse Aspekte regeln. Dies sollte den Betroffenen, so bleibt zu hoffen, auch in Zukunft die Möglichkeit lassen, innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuelle und sachgerechte Lösungen zu treffen. Interessant in diesem Zusammenhang wird auch das Zusammenspiel mit den im gleichen Geset-

zespaket vorgesehenen neuen Regeln zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen und dem Einsatz von Smart Metern sein.

Referenzen

- [1] Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis EnG; in Kraft seit Anfang 2014.
- [2] BGE 141 II 141.
- [3] Art. 13 Abs. 1 StromVG.
- [4] Vgl. dazu Art. 18 Abs. 1bis StromVV.
- [5] Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG.
- [6] Vgl. zum heutigen Recht Art. 18 Abs. 1bis StromVV.
- [7] Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER), Empfehlung zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, Aarau, September 2014.

Autorin

Dr. **Kathrin Föhse** war als langjährige Rechtsdienstleiterin im Bundesamt für Energie BFE u.a. zuständig für die rechtliche Umsetzung der Energiestrategie 2050, Revisionen von StromVG, EnG und den dazugehörigen Verordnungen. Sie begleitete jeweils auch die parlamentarischen Beratungen. Heute praktiziert sie als Anwältin bei Kellerhals Carrard in Bern.
Kellerhals Carrard, 3001 Bern
kathrin.foehse@kellerhals-carrard.ch

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter
www.bulletin-online.ch